

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens

A. Problem und Ziel

Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt rund 45 Millionen geschlüpfte sogenannte „Gebrauchslegeküken“ aus. „Gebrauchslegeküken“ sind weibliche Küken, die nach der Aufzucht als Legehennen genutzt werden und daher überwiegend aus Zuchtlinien stammen, die anders als Zweinutzungsrasse speziell auf das Ziel einer hohen Legeleistung ausgerichtet sind.

In solchen Zuchtlinien schlüpfen neben 45 Millionen Gebrauchslegeküken auch rund 45 Millionen männliche Küken. Diese männlichen Küken werden bei den Produzenten aus ökonomischen Gründen aussortiert, da Hähne keine Eier legen und sich die Hähne aus diesen Zuchtlinien wegen ihrer geringen Mastleistung auch kaum als Masthühner eignen. Aus diesem Grund wird die große Mehrheit der männlichen Küken derzeit kurz nach dem Schlupf in den Brütereien getötet. Die Tötung erfolgt meist durch Einlassen hoher Kohlenstoffdioxidkonzentrationen, seltener durch Zerkleinerung.

Das Tierschutzgesetz gibt in § 1 Satz 1 vor, dass Tiere zu schützen sind: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“ § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes lautet: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Aus dem Umkehrschluss von § 1 Satz 2 ergibt sich, dass Tieren nur dann dennoch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13. Juni 2019 (BVerwG 3 C 28.16, BVerwG 3 C 29.16) entschieden, dass – im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a des Grundgesetzes) – das wirtschaftliche Interesse an Hennen, die speziell auf eine hohe Legeleistung gezüchtet sind, kein vernünftiger Grund im Sinne von § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes für das Töten männlicher Küken aus diesen Zuchtlinien ist. Nach dem Bundesverwaltungsgericht besteht jedoch für die Fortsetzung der bisherigen Praxis der Tötung von männlichen Küken für eine Übergangszeit noch ein vernünftiger Grund, wenn absehbar ist, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere.

Unabhängig von den beiden Urteilen und den konkreten Gerichtsverfahren gibt es schon seit Jahren die politische Forderung an die Geflügelwirtschaft, auf das Töten von Küken zu verzichten. Dazu wurden zum einen Forschungsprojekte zum Einsatz von Zweinutzungshühnern gefördert. Bei der Zucht von Zweinutzungshühnern soll die Henne eine ausreichende Legeleistung und der Hahn eine akzeptable Mast- und Schlachtleistung erbringen, so dass beide Geschlechter einen wirtschaftlichen Wert erlangen. Zum anderen ist es mittlerweile durch Forschungsvorhaben, die auch mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt worden sind, gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlupf des Kükens sein Geschlecht bestimmt werden kann. Somit können Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, aussortiert werden, so dass die Tötung der männlichen Küken entfällt.

Vor diesem Hintergrund, insbesondere vor den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts, und im Hinblick auf die Zielvereinbarung der Regierungskoalition im Koalitionsvertrag, das

Kükentöten zu beenden, soll das Töten von Hühnerküken nun ausdrücklich verboten werden. Von dem Verbot umfasst sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere. Zuchttiere werden für die Erzeugung von Vermehrungstieren genutzt, Vermehrungstiere dienen der Erzeugung von Gebrauchsküken. Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist der Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag noch nicht in der Lage, Schmerzen zu empfinden. Ab dem siebten Bebrütungstag ist die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens nicht auszuschließen. Daher sind aus Gründen des Tierschutzes ab dem siebten Bebrütungstag Eingriffe am Hühnerei oder ein Abbruch des Brutvorgangs abzulehnen, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei vorgenommen werden und den Tod des Hühnerembryos verursachen. Solche Handlungen sollen nun ebenfalls verboten werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird das Verbot des Tötens von Hühnerküken der Art Gallus Gallus in das Tierschutzgesetz aufgenommen. Von dem Verbot umfasst sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere.

Weiterhin aufgenommen wird das Verbot von Eingriffen an einem Hühnerei und der Abbruch des Brutvorgangs ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden, und den Tod des Hühnerembryos verursacht.

Die beiden Verbote treten jedoch nicht sofort und auch nicht gleichzeitig in Kraft. Es wird eine Regelung zu einem gestuften Inkrafttreten getroffen: Das Verbot für die Tötung von Hühnerküken tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und das Verbot für die Eingriffe am Hühnerei und für den Abbruch des Brutvorgangs erst am 1. Januar 2024. Somit wird der Branche Zeit gegeben, sich an die neue Rechtslage anzupassen.

C. Alternativen

Durch einen Verzicht auf die Aufnahme der beiden Verbote oder durch eine bloß feststellende Regelung, dass für das Töten von Küken und die Verursachung des Todes von Hühnerembryonen kein vernünftiger Grund gegeben ist, würde das Ziel, das Töten der Küken bzw. der Hühnerembryonen zu unterbinden und dessen Einhaltung wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht. Es sind somit keine gleich geeigneten gesetzgeberischen Alternativen erkennbar. Die Regelungen werden flankiert durch Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Zucht und den Einsatz von Zweinutzungsrasen zu stärken.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 147,5 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ist nicht zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz kann der Preis der im Einzelhandel angebotenen Eier steigen, da die Wirtschaft die ihr entstehenden Kosten möglicherweise auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher umlegt.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes – Verbot des Kükentötens¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tierschutzgesetzes

Nach § 4b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Es ist verboten, Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus*, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind, zu töten. Das Verbot gilt nicht

1. für den Fall, dass eine Tötung der Küken
 - a) nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet worden ist oder
 - b) im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist,
2. für nicht schlupffähige Küken,
3. für Stubenküken nach Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 519/2013 der Kommission vom 21. Februar 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 74) geändert worden ist, und
4. für Küken,
 - a) die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder
 - b) deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden.“

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 2

Weitere Änderung des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab dem siebten Bebrütungstag ist es verboten, bei oder nach der Anwendung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Hühnerei

1. einen Eingriff an einem Hühnerei vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht, oder

2. einen Abbruch des Brutvorgangs vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht.“

2. Nach § 18 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 4c Absatz 2 einen dort genannten Eingriff oder Abbruch vornimmt,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für das Jahr 2019 weist das Statistische Bundesamt rund 45 Millionen geschlüpfte sogenannte „Gebrauchslegeküken“ aus. „Gebrauchslegeküken“ sind weibliche Küken, die nach der Aufzucht als Legehennen genutzt werden und daher überwiegend aus Zuchtlinien stammen, die anders als Zweinutzungsrasen speziell auf das Ziel einer hohen Legeleistung ausgerichtet sind.

In solchen Zuchtlinien schlüpfen neben 45 Millionen „Gebrauchslegeküken“ auch rund 45 Millionen männliche Küken. Diese männlichen Küken werden bei den Erzeugern aus ökonomischen Gründen aussortiert, da die männlichen Küken zu Hähnen heranwachsen, die keine Eier legen. Zudem zeigen die Hähne eine geringere Mastleistung als Masthühner. Aus diesem Grund wird die große Mehrheit der männlichen Küken derzeit kurz nach dem Schlupf in den Brütereien getötet. Die Tötung erfolgt meist durch Einlassen hoher Kohlenstoffdioxidkonzentrationen.

Das Tierschutzgesetz gibt in § 1 Satz 1 vor, dass Tiere zu schützen sind: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“ Aus dem Umkehrschluss von § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, dass Tieren dennoch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn dafür ein vernünftiger Grund vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 13. Juni 2019 (BVerwG 3 C 29.16, BVerwG 3 C 28.16) festgestellt, dass – im Lichte des in das Grundgesetz aufgenommenen Staatsziels Tierschutz (Artikel 20a des Grundgesetzes) – das Töten der männlichen Küken nach heutigen Wertvorstellungen für sich genommen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund im Sinne § 1 Satz 2 TierSchG beruht. Der Begriff des vernünftigen Grundes ist auf einen Ausgleich der rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und der Belange des Tierschutzes gerichtet. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass bei einer Abwägung der gegenläufigen Belange die Belange des Tierschutzes schwerer wägen als das wirtschaftliche Interesse der Brutbetriebe, Folgekosten für die männlichen Küken aus Legelinien zu vermeiden. Dass Küken aus Lege- und aus Zweinutzungslinien für die Mast erheblich schlechter geeignet seien als Küken aus Mastlinien, sei Folge einer vorwiegend am Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Zucht und einer hierauf aufbauenden Produktionsweise. Das systematische Töten der männlichen Küken aus Legelinien sei nicht mit dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes vereinbar, für einen Ausgleich zwischen Tierschutz und menschlichen Nutzungsinteressen zu sorgen. Der nach der Konzeption des Tierschutzgesetzes ethisch fundierte Lebensschutz werde für diese Tiere nicht nur zurückgestellt, sondern gänzlich aufgegeben. Sie würden in dem sicheren Wissen erzeugt, dass sie umgehend wieder getötet werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, 3 C 29/16 –, juris, Randnummer 26).

Da der Begriff des vernünftigen Grundes in § 1 Satz 2 TierSchG auf einen Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und den Belangen des Tierschutzes ausgerichtet sei, dürften jedoch auch die bisherige Praxis und die spezifischen Belange der Tierhalter bei einer Umstellung der Betriebsweise nicht außer Betracht bleiben. Zudem sei absehbar, dass in näherer Zukunft eine Geschlechtsbestimmung im Ei möglich sei bzw. auch eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten von Hühnern aus Zweinutzungslinien möglich erscheine. In einer solchen Situation stelle es keinen angemessenen Interessenausgleich im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG dar, den Brutbetrieben das weitere Töten der männlichen Küken ohne eine Übergangsfrist zu untersagen, die es ihnen ermöglicht, die

konkret absehbare Einsatzmöglichkeit von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei und unterdessen auch eine etwaige weitere Entwicklung der Zweinutzungslinien abzuwarten. Ohne eine solche Übergangsfrist wären die Brutbetriebe gezwungen, zunächst mit hohem Aufwand eine Aufzucht der männlichen Küken zu ermöglichen, um dann voraussichtlich wenig später ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einzurichten oder ihren Betrieb auf das Ausbrüten von Eiern aus verbesserten Zweinutzungslinien umzustellen. Die Vermeidung einer solchen doppelten Umstellung sei in Anbetracht der besonderen Umstände ein vernünftiger Grund für die vorübergehende Fortsetzung der bisherigen Praxis. Würde ein vernünftiger Grund für das Töten der männlichen Küken ungeachtet des Zeitbedarfs für eine Umstellung der Betriebe verneint, könnte den schutzwürdigen Belangen der Tierhalter nicht angemessen Rechnung getragen werden (vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Juni 2019 – 3 C 28/16, 3 C 29/16 –, juris, Randnummern 28-31).

Unabhängig von den beiden Urteilen und den dazugehörigen Gerichtsverfahren gibt es schon seit Jahren die politische Forderung an die Geflügelwirtschaft, auf das Töten von Küken zu verzichten. Dazu sind zum einen Forschungsprojekte zum Einsatz von Zweinutzungshühnern gefördert worden. Daneben ist es durch Forschungsvorhaben, die auch mit öffentlichen Fördermitteln unterstützt worden sind, gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlupf des Kükens sein Geschlecht bestimmt werden kann. Somit können Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, aussortiert werden, so dass die Tötung dieser Küken entfällt.

Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist der Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag noch nicht in der Lage, Schmerzen zu empfinden². Ab dem siebten Bebrütungstag ist die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens nicht auszuschließen. Daher werden Eingriffe an einem Hühnerembryo ab dem siebten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei, die den Tod des Hühnerembryos verursachen, einschließlich eines Abbruchs des Brutvorganges, verboten. Ein Hühnerembryo entwickelt sich während des Brutvorganges im Ei und schlüpft nach 20 bis 21 Tagen. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass ein Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag kein Schmerzempfindungsvermögen besitzt. Ab einem Zeitpunkt nach dem sechsten Bebrütungstag entwickelt sich das Schmerzempfinden des Embryos und ist nach derzeitigem Erkenntnisstand ab dem 15. Bebrütungstag voll ausgebildet. Daher sind aus Gründen des Tierschutzes nicht nur das Töten des geschlüpften Kükens, sondern ab dem siebten Bebrütungstag auch Eingriffe am Hühnerembryo und der Abbruch eines Brutvorganges abzulehnen, die zum Tod des potentiell schmerzempfindlichen Hühnerembryos führen. Je weiter der Brutvorgang ab dem siebten Bebrütungstag vorangeschritten ist, desto mehr ist davon auszugehen, dass aus tierschutzfachlicher Sicht zwischen der Verursachung des Todes des Hühnerembryos und dem Töten des geschlüpften Kükens kein bzw. kein wesentlicher Unterschied gemacht werden kann. Die Phase der Embryonalentwicklung bis zum Schlupf des Hühnerkükens wird deshalb in den Regelungsbereich der Gesetzesänderung einbezogen. Dabei ist zu vermeiden, dass durch eine lange Übergangszeit Anreize gesetzt werden, zunächst in Verfahren zur Geschlechtsbestimmung, die nach dem siebten Bebrütungstag ansetzen, zu investieren.

²) Bartels, Thomas / Wilk, Inga / Schrader, Lars: Entwicklung von Nozizeption und Schmerzempfinden bei Hühnerembryonen. [Stellungnahme des FLI]. Greifswald - Insel Riems 2020. Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Tierschutz und Tierhaltung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Wahrung der Belange des Tierschutzes wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Verbot der Tötung von Hühnerküken in das Tierschutzgesetz aufgenommen. Von dem Verbot sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere umfasst.

Weiterhin aufgenommen wird das Verbot von Eingriffen an einem Hühnerei und der Abbruch des Brutvorgangs ab dem siebten Bebrütungstag, die bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei durchgeführt werden und den Tod des Hühnerembryos verursachen.

Die beiden Verbote treten jedoch nicht sofort und auch nicht gleichzeitig in Kraft. Es wird eine Regelung zu einem gestuften Inkrafttreten getroffen: Das Verbot für die Tötung von Hühnerküken tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und das Verbot für die Eingriffe am Hühnerei bzw. den Abbruch des Brutvorgangs am 1. Januar 2024. Somit wird der Branche Zeit gegeben, sich an die neue Rechtslage anzupassen.

III. Alternativen

Durch einen Verzicht auf die Aufnahme der beiden Verbote oder durch eine bloß feststellende Regelung, dass kein vernünftiger Grund für das Töten von Küken und die Verursachung des Todes von Hühnerembryonen gegeben ist, würde das Ziel, das Töten der Küken bzw. die Verursachung des Todes von Hühnerembryonen zu unterbinden und dessen Einhaltung wirksam vollziehen zu können, nicht erreicht. Es sind somit keine gleich geeigneten gesetzgeberischen Alternativen erkennbar. Die Regelungen werden flankiert durch Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Zucht und den Einsatz von Zweinutzungsrasen zu stärken.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die im Gesetz enthaltenen Änderungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 (Tierschutz, Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere) des Grundgesetzes (GG). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Bußgeldvorschriften hat ihre Grundlage in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 2.Fall GG (Strafrecht).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist vorliegend zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG, da die hier zu treffende Regelung für alle betroffenen der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tiere und auch für alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleichermaßen gelten muss, damit den betroffenen Tieren im gesamten Bundesgebiet der gleiche Schutz zukommt und alle Wirtschaftsbeteiligten im Bundesgebiet gleiche Voraussetzungen und Bedingungen für ihre diesbezügliche Betätigung vorfinden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere steht der Gesetzentwurf mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung im Einklang, da diese Verordnung regelt, wie Tiere getötet werden dürfen und nicht, ob sie getötet werden dürfen. Damit fällt die hier vorgeschlagene Regelung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen dieses Gesetzentwurfes sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da sie dem Tierschutz und damit einer nachhaltigen Landwirtschaft dienen. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Töten von Küken, die aus wirtschaftlichen Interessen aussortiert werden, zu beenden.

Der Entwurf steht somit mit den Prinzipien einer nachhaltigeren Entwicklung hinsichtlich der Wahrung des Tierwohles von Nutztieren und der Verbesserung der Ernährungsethik in der Gesellschaft im Einklang, sowohl im Hinblick auf die Produktion von Lebensmitteln als auch im Hinblick auf den Handel. Insbesondere die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ wird daher durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ Rechnung getragen, insbesondere dem Unterpunkt 4c) „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere [...] die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung [...] beachten“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf ergeben sich keine Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Eine Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung ist nicht zu erwarten. Die Schätzung des Erfüllungsaufwands beruht auf den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes. Die Angaben zu den verwendeten Fallzahlen und den Zeitaufwänden beruhen auf Internetrecherchen, Daten des Statistischen Bundesamts und Telefoninterviews.

Der Gesetzentwurf führt für die Wirtschaft aufgrund des Verbots des Kükentötens zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 147,5 Millionen Euro.

Die Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand sind abhängig vom konkreten Verfahren, welches von den jeweiligen Brütereien als Alternative zur Tötung der Küken gewählt wird. Die Nutzung eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung im Ei als Dienstleistung, also mit Lizenzverfahren, führt zu erhöhten Kosten für den Lebensmittelhandel und für weiterverarbeitende Betriebe. Da noch keine Aussagen über die genaue Höhe der Lizenzgebühren möglich sind, wird der von einem der Anbieter des bisherigen Verfahrens geschätzte

Mehrpreis pro Schalenei³⁾ als Annäherungswert herangezogen. Insofern stellt die Zahl der unter Zahlung der Lizenzgebühren produzierten Eier die Fallzahl dar.

Die Mehrkosten pro Ei, welches einem Betrieb entstammt, der ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Brutei nutzt, werden auf ein bis drei Cent pro Schalenei geschätzt⁴⁾. Dieses Verfahren ist in seiner aktuellen Form auf den Handel ausgerichtet, da die Lizenzgebühren von sogenannten Packstellen getragen werden. In der Kalkulation des Dienstleisters sind die Kosten für die Logistik bereits mit einbezogen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt rund 15 Milliarden Eier in Deutschland erzeugt⁵⁾. Davon wurden abzüglich der Exportmenge insgesamt rund 12 Milliarden Eier für die Inlandsverwertung produziert⁶⁾.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 bei ca. 3 Millionen Eiern das Geschlechtsbestimmungsverfahren durchgeführt wurde. Zudem werden derzeit ca. 2,25 Millionen Hähne aufgezogen. Diese 5,25 Millionen Eier sind in Abzug zu bringen.

Somit bleiben rund 12 Milliarden Eier, für welche ein Verkauf an Lebensmittelhandel oder -industrie anzunehmen ist. Sollten alle Brütereien auf das oben genannte Verfahren umrüsten, ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand aufgrund von Lizenzgebühren zwischen 120 Millionen Euro (12 Milliarden * 0,01 Euro) und 360 Millionen Euro (12 Milliarden * 0,03 Euro) zu rechnen. Für die oben ausgewiesene Schätzung wird der Mittelwert, also 0,02 Euro, genutzt.

Diese Schätzung basiert auf der Annahme, dass die vom Anbieter erhobenen Lizenzgebühren sich vollständig von den weiter oben hergeleiteten Mehrkosten pro Ei ableiten lassen. Weiterhin hängt die letztendliche Mehrbelastung von der preislichen Ausgestaltung des angedachten Lizenzverfahrens ab.

Demgegenüber steht eine jährliche Entlastung der Betriebe in Höhe von 92,4 Millionen Euro (12 Milliarden Eier * 0,0077 Euro). Die Erlöse inklusive der Einsparungen eines Verfahrens zur Geschlechtsbestimmung wurden mit 0,0077 Euro pro Brutei ⁷⁾ kalkuliert. Darin erfasst sind Einsparungen für das Personal, dass das manuelle Sortieren der Küken unmittelbar nach dem Schlupf vornimmt und Einsparungen durch weniger Vorbrutkapazität und Reduzierung der Energiekosten im Vorbrüter.

Für rund 12 Milliarden Eier ist mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand aufgrund von Lizenzgebühren abzüglich der Entlastungen zwischen 27,6 Millionen Euro (12 Milliarden * (0,01 - 0,0077 Euro)) und 267,5 Millionen Euro (12 Milliarden * (0,03 - 0,0077 Euro)) zu rechnen.

³⁾ https://www.seleggt.de/wp-content/uploads/2018/04/SELEGGT_FAQs_D.pdf.

⁴⁾ Von der Crone, Caspar & Gault, Matthias & Mau, Markus & Lang, Horst. (2020). Gazdaság & Társadalom - Journal of Economy & Society - 11. ÉVFOLYAM 2018. 3–4. SZÁM Ausstieg aus dem Verfahren des Tötens männlicher Küken Umsetzung und Möglichkeiten, Kriterien und Standards für ökologische und konventionelle Aufzucht. 11. ÉVFOLYAM. 108. 10.21637/GT.2018.3-4.07.

⁵⁾ <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0100200-2019.pdf>, S.3.

⁶⁾ <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/DFB-0100200-2019.pdf>, S.3.

⁷⁾ Stellungnahme des Thünen-Institutes 2017 (Einzelbetriebliche Auswirkungen einer spektroskopischen Methode zur Geschlechtsbestimmung von befruchteten Hühnereiern).

Bei der Schätzung mit dem Mittelwert (0,02 -0,0077 Euro) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 147,5 Millionen Euro.

Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs be- und verarbeiten und in den Verkehr bringen, müssen bis auf definierte Ausnahmen von der zuständigen Behörde zugelassen sein. Derzeit sind 2436 Eierpackstellen in der Datenbank in Deutschland erfasst und veröffentlicht.⁸⁾ Daher beträgt der durchschnittliche zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand pro Betrieb ca. 60600 Euro.

Da für die Umsetzung des Regelungsvorhabens laufende externe Kosten anfallen, kommt der Prüfung der wirtschaftlichen Eignung und Zumutbarkeit für eine durchschnittliche Packstelle (häufig kleine und mittlere Unternehmen) besondere Bedeutung zu. Auch insoweit ist jedoch hervorzuheben, dass vertretbare Kostensteigerungen nicht zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Einhaltung der Regelung führen, weil die entstehenden Kosten in der Produktionskette an den Verbraucher und die Verbraucherinnen weitergegeben werden, unabhängig von der Unternehmensgröße. Eine Ausnahmeregelung für kleine und mittlere Unternehmen ist nicht vorgesehen, weil das Ziel der Regelung, das Töten von Eintagsküken zu beenden, sich nur durch Einbeziehung auch von diesen Unternehmern erreichen lässt.

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 147,5 Mio. Euro dar. Davon kann nach derzeitigem Stand nur ein Teil der Kosten durch entlastende Regelungen des BMEL aus dieser Legislaturperiode kompensiert werden. Weitere Kompensationsmöglichkeiten werden geprüft.

4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Eine Veränderung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ist nicht zu erwarten. Brüte- reien unterliegen regelmäßig stattfindenden Kontrollen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 5). Die konkreten jährlichen Kontrollen ergeben sich aufgrund einer Risikoanalyse. Zudem erfolgen bereits Betriebskontrollen aufgrund der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, weil Betriebe das Töten von Hahnenküken durchführen. Daher ist nicht mit zusätzlichen Kontrollen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Regelungsvorhabens zu rechnen. Der Kontrollaufwand, um festzustellen, dass eine Tätigkeit nicht mehr durchgeführt wird, wird im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand als gleichbleibend eingeschätzt.

5. Weitere Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die Wirtschaft zumindest einen Teil der Kosten an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergeben wird, so dass durch die vorgeschlagenen Regelungen gegebenenfalls Auswirkungen auf die Einzelpreise von bis zu 10 ct pro 6er Packung Eier möglich sind.

⁸⁾ <http://apps2.bvl.bund.de/bltu>.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Dieses Gesetz soll spätestens bis zum 1. Januar 2027 evaluiert werden. Dabei soll geprüft werden, ob das Ziel des Gesetzes, das Töten von Hühnerküken zu unterbinden, erreicht worden ist. Indikator für die Evaluierung ist die Feststellung von Verstößen gegen die Vorschriften bei Kontrollen durch die Länder. Als Datengrundlage sollen Angaben der Länder verwendet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

§ 4c Satz 1 sieht ein Verbot des Tötens von Hühnerküken vor. Dieses Verbot wird vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, Az. 3 C 28.16 und Az. 3 C 29.16, und im Hinblick auf die diesbezügliche Zielvereinbarung der Regierungskoalition im Koalitionsvertrag, „das Töten von Eintagsküken zu beenden“, in das Gesetz aufgenommen. Ein Verbot ist erforderlich, um das Töten von Hühnerküken wirksam zu unterbinden und dessen Einhaltung wirksam vollziehen zu können. Das Verbot tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Von dem Verbot umfasst sind alle Hühnerküken, die aus Zuchtlinien stammen, die auf die Legeleistung ausgerichtet sind. Damit sind auch die Zucht- und Vermehrungstiere umfasst. Das Verbot erfasst das Töten von weiblichen und männlichen Küken. Das systematische Töten von männlichen Küken in Brütereien wie das Töten von männlichen oder weiblichen Küken in Betrieben der Zucht- und Vermehrungsstufe liegen im Anwendungsbereich der Regelung. Das Verbot wird auf Küken, die für Zucht- und Vermehrungszwecke erzeugt werden, erstreckt, weil im Produktionssystem der Geflügelwirtschaft das Töten von weiblichen und männlichen Hühnerküken auch in Betrieben der Zucht und Vermehrung vorkommt, wenn Hennenküken oder Hahnenküken einer bestimmten Linie in der Weiterzucht nicht verwendet werden können. Dieses tierschutzwidrige Geschehen in der Zucht- und Vermehrungsstufe soll auch unterbunden werden.

Das Verbot des Kükentötens verstößt nicht gegen die Grundrechte, insbesondere das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 GG, der Betreiber der Brütereien und der Züchter. Das Betreiben einer Brüterei oder einer Zucht ist eine durch die Berufsfreiheit geschützte Tätigkeit; die Berufsausübung kann allerdings durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden (Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG). Durch das Verbot des Tötens von Küken in diesem Gesetzentwurf liegt kein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Betreiber der Brütereien oder Züchter vor, da die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere das Ausbrüten von Eiern, weiter erlaubt bleibt. Auch die Entscheidung des Brüters, ob in seinem Betrieb Eier aus Lege-, Mast- oder Zweinutzungslinien ausgebrütet werden, bleibt frei. Weiterhin ist davon auszugehen, dass als Alternativen zur Tötung der Küken, neben dem Einsatz von Zweinutzungshühnern und der Aufzucht und Mast von männlichen Küken, bis zum 1. Januar 2022 Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei praxisreif sind und dem Markt zur Verfügung stehen.

Für den Zeitraum der Jahre 2008 bis 2020 hat der Bund rund acht Millionen Euro zur Förderung aller Alternativen bereitgestellt, davon rund sechseinhalb Millionen Euro zur Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei.

Aus der Förderung des Bundes sind Verfahren hervorgegangen, mit denen das Geschlecht der sich im Ei entwickelnden Küken mit sehr hoher Genauigkeit bestimmt werden kann. Unterschiedliche Bestimmungsverfahren, basierend auf verschiedenen technologischen Grundlagen, ermöglichen, dass das Geschlecht des Kükens sicher festgestellt werden kann. Neben den endokrinologischen und spektroskopischen Ansätzen sind auch genanalytische Verfahren und das embryonale Farbsexing als Methoden etabliert worden.

Alle diese Verfahren sind grundsätzlich für einen flächendeckenden Einsatz in Brütereien in Deutschland geeignet und einige finden bereits Anwendung in der Praxis. Weitere Prozessoptimierungen der entsprechenden Technologien werden derzeit von den Unternehmen im eigenen Interesse vorgenommen.

Seit den oben genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom Juni 2019 sind die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei weiterentwickelt worden.

Die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung können grundsätzlich in den Brütereien selbst installiert werden oder es kann die Geschlechtsbestimmung als Dienstleistung angeboten werden. Die Inanspruchnahme einer Dienstleistung eignet sich insbesondere für Brütereien, die eine Zahl an Bruteiern einlegen, für die eine Installation der Technik der Geschlechtsbestimmung wirtschaftlich unrentabel ist. Somit ist gewährleistet, dass unabhängig von der Produktionsmenge und Genetik ein Geschlechtsbestimmungsverfahren im Brutei durchgeführt werden kann.

Indem das Geschlecht der sich entwickelnden Küken noch im Ei bestimmt wird, ist es möglich, anschließend die weitere Entwicklung und das Schlüpfen eines männlichen Kükens zu verhindern. Dafür sind Umstellungen in den Abläufen der Bebrütung nötig. Im Gegensatz zu den anderen Alternativen erfordert die Geschlechtsbestimmung kaum Anpassungen der vor- und nachgelagerten Erzeugungsstufen. Durch Verfahren der Geschlechtsbestimmung kommt es in den Brütereien zu Einsparungen, die je früher die Geschlechtsbestimmung im Ei erfolgt, umso größer sind. Durch das Aussortieren der Eier, aus denen männliche Küken schlüpfen würden, werden Brutkapazitäten frei. Durch die Geschlechtsbestimmung im Ei brauchen Brütereien nur noch ein Drittel ihrer Kapazitäten, da jedenfalls in den Verfahren, in denen die Geschlechtsbestimmung als Dienstleistung angeboten wird, die restliche Bebrütung in sogenannten Geschlechtsbestimmungszentren erfolgt. Des Weiteren entfallen Kosten für die Bestimmung des Geschlechts der lebenden Küken und deren Tötung und Verwertung.

Das Verbot des Kükentötens lässt die Tierseuchenbekämpfung sowie tierschutzkonforme Nottötungen kranker oder verletzter geschlüpfter Tiere unberührt. Ebenso soll das Verbot nicht für nicht schlupffähige Küken und für Stubenküken gelten. Der Begriff Stubenküken entspricht dem Begriff in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 vom 16. Juni 2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. Danach ist ein Stubenküken ein Tier von weniger als 650 Gramm Schlachtgewicht (gemessen ohne Innereien, Kopf und Ständer) bzw. ein Tier mit einem Gewicht von 650 bis 750 Gramm, wenn das Schlachtalter 28 Tage nicht überschreitet. In die Ausnahmeregelung werden auch Tierversuche aufgenommen, weil sich das Verbot gegen die systematische Tötung von Küken und Embryonen in der Eierproduktion richtet, wissenschaftlich ausgerichtete Versuche an Küken oder Embryonen hingegen nicht erfasst werden sollen.

Neben den Verfahren der Geschlechtsbestimmung im Ei stehen als Alternativen zur Tötung auch die Bruderhahnaufzucht oder die Verwendung von Zweinutzungshühnern zur Verfügung. Die Zucht und der Einsatz von Zweinutzungsrassen wird von der Bundesregierung in den kommenden Jahren besonders unterstützt und vorangetrieben. Welche Maßnahmen hierzu geeignet sind, wird im Rahmen der Beratungen des vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eingesetzten Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung erörtert.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Tierschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Verbotsregelung des § 4c wird unter Aufgliederung in Absätze erweitert, weshalb redaktionell eine Absatzbezeichnung eingefügt wird.

Zu Buchstabe b

Durch § 4c Absatz 2 ist es verboten, ab dem siebten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einen Eingriff an einem Hühnerembryo oder einen Abbruch eines Brutvorgangs vorzunehmen, der den Tod des Hühnerembryos verursacht. Unter die Formulierungen der Nummern 1 und 2 sollen die absichtliche oder nicht gezielt verursachte Tötung des Hühnerembryos bei oder nach Anwendung eines Verfahrens der Geschlechtsbestimmung im Ei fallen. Es wird der siebte Tag als maßgeblich festgelegt, weil ab diesem Tag die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens des Hühnerembryos nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch das Verbot, ab dem siebten Bebrütungstag bei oder nach der Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei einen Eingriff an einem Hühnerembryo oder einen Abbruch eines Brutvorgangs, der den Tod des Hühnerembryos verursacht, vorzunehmen, liegt kein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Unternehmen, die Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei entwickeln, vor. Die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere die Verbesserung der bestehenden oder die Erforschung und Entwicklung von Verfahren zur Geschlechtsbestimmung, die vor dem 7. Bebrütungstag das Geschlecht bestimmen, bleibt unbenommen.

Für Tierembryonen, bei denen sich das Schmerzempfinden kontinuierlich entwickelt, das heißt bei Hühnerembryonen ab einem Zeitpunkt nach dem sechsten Bebrütungstag, gilt auch bereits vor dem Schlupf oder der Geburt der Schutz des Staatsziels Tierschutz nach Artikel 20a des Grundgesetzes. Bis Ende 2023 sollen Verfahren praxisreif und einsetzbar sein, mit denen das Geschlecht eines Hühnerembryos bereits vor dem siebten Bebrütungstag bestimmt werden kann. Dabei ist zu vermeiden, dass durch eine lange Übergangszeit Anreize gesetzt werden, zunächst in Verfahren zur Geschlechtsbestimmung, die nach dem siebten Bebrütungstag ansetzen, zu investieren.

Zu Nummer 2

In § 18 Absatz 1 Nummer 6a wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand für Verstöße gegen das Verbot aus § 4c Absatz 2 geregelt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt ein gestuftes Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Artikel 1 soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Zur schnellen Reduzierung der Anzahl getöteter Küken und mit Blick auf den bereits erfolgten technischen Fortschritt wird eine kurze Zeit bis zur Anwendung des Verbotes des Kükentötens als angemessen angesehen. Der Stand der Technik lässt darauf schließen, dass sich die Alternativen bis Ende 2021 etablieren lassen.

Die erforderliche Umstellung der Betriebsweise ist den betroffenen Wirtschaftsunternehmen innerhalb der Zeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten zumutbar. Nach den Urteilen

des Bundesverwaltungsgerichts und der Entwicklung von Alternativverfahren kann die bisherige Praxis des Kükentötens aus Gründen des Tierschutzes nicht mehr fortgeführt werden.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Da die Geschlechtsbestimmung im Ei das anschließende Töten der als männlich erkannten Hühnerembryonen nach sich ziehen kann, führt die vorgesehene Regelung in § 4c Absatz 2 dazu, dass künftig nur noch solche Verfahren angewendet werden können, die das Geschlecht des Hühnerembryos vor dem siebten Bebrütungstag bestimmen. Diese Anforderung wird von den Verfahren zur Geschlechtsbestimmung zurzeit noch nicht erfüllt, soll aber bis Ende des Jahres 2023 möglich sein. Daher soll § 4c Absatz 2 erst zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Verfahren, die das Geschlecht nach dem sechsten Bebrütungstag bestimmen, sind somit nur noch als Brückentechnologien bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.